

§ 82 K-BG § 82

K-BG - Kärntner Bezügegesetz 1992 - K-BG

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.03.2021

(1) Dem Bürgermeister gebührt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf Antrag ein monatlicher Ruhebezug, wenn seine Funktionsdauer wenigstens zehn Jahre betragen hat.

(2) Wird ein Bürgermeister während der Ausübung seiner Funktion durch Krankheit oder Unfall zur weiteren Funktionsausübung unfähig und beträgt seine ruhebezugsfähige Gesamtzeit noch nicht zehn Jahre, dann ist er so zu behandeln, als ob er eine ruhebezugsfähige Gesamtzeit von zehn Jahren aufzuweisen hätte. Dies gilt in gleicher Weise, wenn die Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung auf einen Dienstoffall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen ist und wenn dem Bürgermeister aus diesem Grund die Versehrtenrente aus der Unfallversicherung der öffentlich Bediensteten gebührt.

(3) Die Leistungen nach Abs. 1 sind vom Gemeinde-Servicezentrum nach dem Kärntner Gemeindebedienstetengesetz, LGBl. Nr. 56/1992, in seiner jeweils geltenden Fassung, als Hilfsorgan der Gemeinde zu liquidieren.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at